

(3) Die Einsetzung eines Hauswartes kann nur in eigenen Gebäuden erfolgen. Die Bewertung der Planstelle ist wie folgt vorzunehmen:

In Einrichtungen von 21 bis 50 Plätzen
= 1 Planstelle nach C II,

in Einrichtungen über 50 Plätze
= 1 Planstelle nach C III.

Der Hauswart hat insbesondere die Aufgabe, kleinere Reparaturen, Garten- und Instandhaltungsarbeiten und Botengänge auszuführen. Ihm obliegt ebenfalls die Bedienung der Heizung.

In Einrichtungen ohne eigene Gebäude sind Hausarbeiter vorzusehen.

In Einrichtungen von 21 bis 50 Plätzen ist dafür eine Planstelle nach Lohngruppe DB 3 und in Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen eine Planstelle nach Lohngruppe DB 4 einzusetzen.

(4) Im Winterhalbjahr ist es zulässig, für die Dauer von sechs Monaten in Dauerheimen 1 Planstelle und in Wochenkrippen V* Planstelle für einen Hilfsheizer nach Lohngruppe DB 4 einzuplanen.

(5) Die Gartenarbeiten bis 1 ha genutzte Gartenfläche hat der Hauswart bzw. Hausarbeiter zu tätigen.

Von 1 bis 1,5 ha genutzte Gartenfläche kann eine halbe Planstelle Gartenarbeiter nach der Lohngruppe DB 3 und

ab 1,5 ha genutzter Gartenfläche ein Gartenarbeiter nach Lohngruppe DB 3 jeweils für sechs Monate eingesetzt werden.

(6) Für Wasch- und Nährarbeiten sind folgende Planstellen vorzusehen:

a) Tageskrippen b) Wochenkrippen

12 bis 45 Plätze	1	Planstelle DB 3	IVa Planstelle DB 3
46 bis 75 Plätze	1 1/2	Planstelle DB 3	1 Planstelle DB 4 IV2 Planstelle DB 3
76 bis 100 Plätze	1	Planstelle DB 4	IV2 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 3

c) Dauerheime

12 bis 45 Plätze	1	Planstelle DB 4
	1	Planstelle DB 3
46 bis 75 Plätze	1	Planstelle DB 4
	2	Planstellen DB 3
76 bis 100 Plätze	2	Planstellen DB 4
	2	Planstellen DB 3

Diese Planstellen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die gesamte Wäsche in der Einrichtung gewaschen und sämtliche Nährarbeiten (Stopfarbeiten, Ausbesserungen, Neuanfertigungen) ausgeführt werden.

Ist das nicht der Fall, dürfen nur 50 % der vorgesehenen Planstellen in Anspruch genommen werden.

(7) Zur Ausführung der gestellten Verwaltungsaufgaben kann in Einrichtungen von 30 bis 60 Plätzen — V2 Planstelle nach Vergütungsgruppe C IV und in Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen eine Planstelle nach Vergütungsgruppe C IV eingesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der Planstellen setzt voraus, daß in den Einrichtungen die Haushaltsüberwachungsliste geführt wird.

(8) In Einrichtungen bis zu 12 Plätzen kann für alle Unterhaltungsarbeiten eine Hilfskraft nach Lohngruppe DB 3 eingesetzt werden. Mit Einplanung dieser Planstelle besteht nicht die Möglichkeit, weiteres technisches oder gewerbliches Personal einzusetzen.

§ 7

Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist die Ortsklasse laut Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Anwendung zu bringen.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben die Stellenpläne für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen aufzustellen und bis zum 15. August 1955 zu bestätigen.

(2) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Stellenpläne je eine Durchschrift des bestätigten Stellenplanes mit Mittelberechnung der Staatlichen Stellenplankommission zu übersenden. Im Stellenplan muß die Kapazität und die Durchschnittsbelegung der betreffenden Einrichtung angegeben werden.

(3) Alle nach der Bestätigung sich erforderlich machenden Veränderungen im Stellenplan auf Grund von Kapazitätsveränderungen usw. sind der Staatlichen Stellenplankommission ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung durch den Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — wird angewiesen, die bestätigten Stellenpläne der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

(1) Stellenpläne für betriebliche und kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime mit einer Kapazität über 100 Plätze werden weiterhin durch die Staatliche Stellenplankommission bestätigt.

(2) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — werden beauftragt, über die Fachabteilung beim Rat des Bezirkes Stellenplanvorschläge für die unter Abs. 1 genannten Einrichtungen der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen. Den Stellenplanvorschlägen ist eine Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises beizufügen, aus der hervorgeht, wieviel Vergütungsmittel in den Sachkonten 500 und 700 der betreffenden Einrichtung für das laufende Planjahr zur Verfügung stehen.

§ 10

Bei Verstößen gegen diesen Rahmenstellenplan werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 11

Die Anordnung vom 20. Mai 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Betriebs-Tages- und -Wochenkinderkrippen (ZB1. S. 224) und die Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Voilheime (ZB1. S. 440) sowie die zusätzlich zu diesen Rahmenstellenplänen ausgesprochenen Sonderbestätigungen verlieren mit Wirkung vom 15. August 1955 ihre Gültigkeit.

§ 12*

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden